

# Sportschützen Niederlauterbach

## S a t z u n g



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Sportschützen Niederlauterbach e.V., gegründet am 15. Januar 1969. Er hat seinen Sitz in 85283 Niederlauterbach.
- II. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR20667 als eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB geführt.
- III. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## § 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- III. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

I. durch Tod des Mitgliedes;

II. durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten;

III. durch Ausschluss:

Er kann erfolgen

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- wenn das Mitglied zwei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand geblieben ist.
- wenn das Mitglied sich den Anordnungen der Vorstandschaft widersetzt oder die Vorstandschaft oder ein Mitglied gröblich beleidigt.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Die Abstimmung über den Ausschluss ist geheim. Der Auszuschließende nimmt nicht an dieser Ausschusssitzung teil.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

IV. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geräte und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat die Sportordnung des Deutschen

Schützenbundes e.V. zu befolgen. Es erkennt die Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung an. Andernfalls kann es von den Schießveranstaltungen ausgeschlossen werden.

- IV. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- V. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Beitragspflichten.

## § 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (II) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Schützenmeisteramt ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- VI. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen.
- VII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung beim Schützenmeisteramt geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Vom Schützenmeisteramt können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- IX. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Schützenmeisteramt erlassen und geändert wird.

## § 8 Beiträge der Mitglieder

- I. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt wird und jährlich im Januar zu entrichten ist.
- II. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Beauftragten (1. Schatzmeister) des Schützenvereins durch Bankeinzug erhoben.
- III. Unkostenbeiträge zum Schießbetrieb (Schießeinlage) und zu Veranstaltungen des Schützenvereins werden vom Vereinsausschuss situativ festgelegt.
- IV. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## § 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand (§ 26 BGB)
- Das Schützenmeisteramt
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

- I. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- III. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- IV. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

## § 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, aus dem 1. Schatzmeister, und dem 1. Schriftführer.
- II. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- III. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- IV. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 12 Der Vereinsausschuss

- I. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Abteilungsleitern und Sportleitern der Unterabteilungen, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer, der Damenleiterin, dem 1. und 2. Jugendleiter sowie dem 1. und 2. Jugendsprecher.
- II. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die Dauer von 3 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Jugendsprecher werden ausschließlich von der Vereinsjugend auf die gleiche Dauer gewählt.
- III. Der Ausschuss kann bei Bedarf zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für 3 Jahre und ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- IV. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge der Mitglieder sowie alle anfallenden wichtigen und entscheidenden Angelegenheiten zu beraten und

hierüber Beschlüsse zu fassen. Darüber hinaus entscheidet er in den von der Satzung vorgesehenen Fällen.

- V. Für Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- VI. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- VII. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch öffentlichen Aushang sowie auf der Vereins-Homepage unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Entgegennahme der Berichte:
  - a) des 1. Schützenmeisters
  - b) des 1. Schriftführers
  - c) der Sportwarte
  - d) des Jugendleiters
  - e) des 1. Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - f) des Rechnungsprüfers
- 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode:  
Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- 4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 5. Satzungsänderungen.
- 6. Beschluss von Vereinsordnungen.
- 7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Anträge müssen behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies befürwortet. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer

Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Versammlung Bericht zu erstatten. Dazu müssen den Rechnungsprüfern alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## § 14 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten gemäß § 2 können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsbeirats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirats das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann über eine Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen.
- II. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 15 Schützenjugend

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstößende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der

Vereinsausschuss endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Niederlauterbach zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 26. September 2025 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niederlauterbach, den 26. September 2025

1. 1. Schützenmeister: \_\_\_\_\_
2. 2. Schützenmeister: \_\_\_\_\_
3. 1. Schatzmeister: \_\_\_\_\_
4. 1. Schriftführer: \_\_\_\_\_

# **Im Auge Klarheit**

# **Im Herzen Wahrheit**

